

Zeitschrift: Schatzkästlein : Pestalozzi-Kalender
Herausgeber: Pro Juventute
Band: - (1957)

Artikel: Vom römischen Zivilrecht
Autor: Hecht, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-988309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



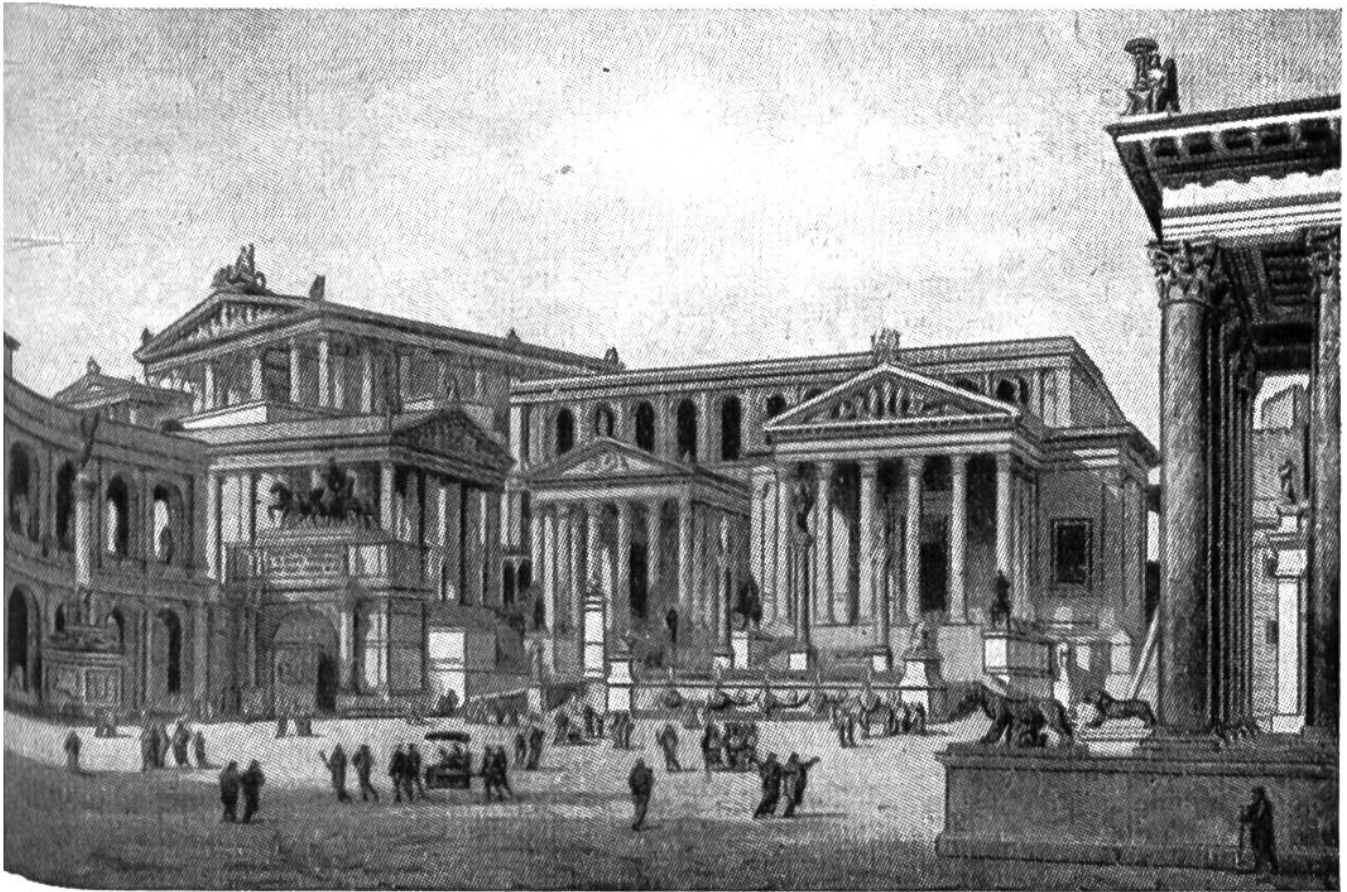
Rios Flughafen über den künstlichen Erdaufschüttungen grenzt unmittelbar an das Stadtzentrum und weist regsten Verkehr auf.

Europäische Reisende allerdings, welche schon die Fahrt übers Weltmeer oder den transatlantischen Flug bis an den Stadtrand Rios hinter sich haben, sehen den Besuch des «Zuckerhuts» nicht mehr als ein Wagnis an. Sie lassen sich von einer Zahnradbahn bis zu der Zwischenstation auf der rückwärts gelagerten Felskuppe bringen, um dann mit der Schwebebahn den eigentlichen Gipfel zu erreichen. Ein prachtvoller Rundblick ist ihnen dort oben gewiss: einerseits über Meer und Bucht, andererseits über Stadt und waldreiches Vorgelände bis weit ins gebirgige Hinterland hinein. Rio und Brasilien besuchen, heisst für sie unbedingt auch: den «Zuckerhut» besuchen. Helmut Schilling

VOM RÖMISCHEN ZIVILRECHT

I

Viele Leute glauben, das Recht sei nur dazu da, um dafür zu sorgen, dass diejenigen, die etwas Verbotenes tun, bestraft werden. Sie denken also, wenn sie vom Recht hören, an das Strafrecht.



Das Forum Romanum (Rekonstruktion). Ursprünglich Marktplatz, wurde das Forum Zentrum der Rechtspflege vor allem durch das für die Rechtsentwicklung bedeutende Prätorianische Gericht. Heute bedeutet das Wort «Forum» in der Juristensprache Gerichtsstand.

Das Strafrecht ist jedoch nur ein kleiner und längst nicht der wichtigste Teil des gesamten Rechts, der sogenannten Rechtsordnung. Während das Strafrecht sich nur mit dem Verbrecher beschäftigt, geht das Zivilrecht jeden Menschen an. Beinahe alle wichtigen Vorgänge und Beziehungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft sind nämlich vom Zivilrecht geregelt. Wenn man zum Beispiel ein Velo kauft, eine Wohnung mietet, den Arzt ruft, so sind das Dinge – auch das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gehört dazu –, die zivilrechtlich geregelt sind; und wenn man diese Rechtssätze verletzt, so hat das ganz bestimmte Folgen.

II

Unsere Rechtsordnung ist im Laufe von vielen Jahrhunderten entstanden. Dabei ist eigenartigerweise das Recht der alten Römer zu einem grossen Teil erhalten geblieben und in unsere Rechtsordnung übernommen worden. Vor allem gilt das Recht



Links: Dupondius.
Stehende Aequitas mit
langem Stab und
Waage auf einer Prä-
gung Vespasians.



Rechts: Denarius.
Sitzende Justitia mit
langem Stab und
Zweig auf einer Prä-
gung des Nerva.

der Kaufleute, ein wichtiges Rechtsgebiet, welches das ganze Wirtschaftsleben beeinflusst, in wesentlichen Grundzügen noch heute so, wie die Römer es ausgebildet haben.

Das Zivilrecht zählt zu den bedeutendsten Leistungen des römischen Altertums. Seine Reife erhielt es unter den Kaisern der ersten nachchristlichen Jahrhunderte als eine von der ursprünglichen Formstrenge befreite, logische Ordnung, in deren Mittelpunkt die Persönlichkeit des freien Bürgers steht. – Nun haben die Römer noch auf einem andern Gebiet Grossartiges geleistet: Sie waren hervorragende Strassenbauer. Auf den römischen Strassen zogen die römischen Truppen durch halb Europa, Nordafrika und Kleinasien und brachten das römische Recht zu allen besiegten Völkern.

So kam es, dass das römische Recht nicht nur ein praktisches, vernünftiges Recht, sondern auch ein sehr weit verbreitetes Recht war. Für Handel und Verkehr ist es von grossem Vorteil, wenn in den verschiedenen Gebieten der Welt die gleichen Regeln gelten. Heute bemühen sich viele internationale Kommissionen darum, das Recht der Länder und Erdteile zu vereinheitlichen. Den Römern ist dies infolge ihrer juristischen und militärischen Begabung schon vor rund zweitausend Jahren in ihrem grossen Reich gelungen.

III

Die Rechtssätze konnten nun aber nicht etwa in einem umfassenden Gesetzbuch, einem Codex, nachgeschlagen werden, wie wir dies heute gewohnt sind. Man musste sie aus zahlreichen Erlassen



Portrait des Kaisers Justinian auf einer Goldmünze «Solidus».

und aus Gutachten bekannter Rechtsanwälte zusammensuchen. – Um 530 n. Chr. liess daher der oströmische Kaiser Justinian die wichtigsten Rechtsquellen sammeln. Dieses Werk, der *Corpus Iuris Civilis*, gewann massgebenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung ganz Europas. Im Jahre 1495 wies der deutsche Kaiser Maximilian I. das oberste Gericht seines Reiches an, nur nach diesem römischen Rechtsbuch zu entscheiden. Bis zum Jahre 1900 herrschte in

Deutschland auf dem Gebiet des Zivilrechts der *Corpus Iuris Civilis*. Die französischen und italienischen Gesetzbücher, aber auch die Gesetzbücher Spaniens, Rumäniens, Ungarns und Griechenlands sind auf dem römischen Recht aufgebaut.

Die Schweiz hingegen ist einen ganz anderen Weg gegangen. Der Versuch des Kaisers, die überkommenen Rechtssätze und Gebräuche einem einheitlichen und römischen Recht unterzuordnen, forderte den Widerstand der ohnehin nicht allzu kaiserfreundlichen Schweizer heraus. Die Ablehnung einer fremden Rechtsordnung und einer fremden zentralistischen Rechtspflege bildete einen der Gründe des Schwabenkrieges (1499), der zur späteren Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit (1648) führte.

Bis in die neueste Zeit galt in der Schweiz in jedem Kanton ein besonderes Zivilrecht. Eine solche Rechtszersplitterung und die damit verbundene Rechtsunsicherheit konnten natürlich nicht von bleibender Dauer sein. Als man vor ungefähr achtzig Jahren daran ging, für die ganze Eidgenossenschaft ein einheitliches Handelsgesetzbuch, das sogenannte Obligationenrecht, zu schaffen, griff man in manchen Fragen wieder auf die von den alten Römern gefundenen Lösungen zurück. So fanden zu guter Letzt auch in der Schweiz Grundsätze des römischen Rechts Eingang.

W. Hecht